

Freundes- und Förderkreis Schloß Türnich e.V.

S A T Z U N G

Präambel

Schloß Türnich, bestehend aus Herrenhaus, Schlosskapelle, Vorburg, Schlosspark, Teichanlage und französischem Garten, ist unter der laufenden Nr. 2 in der Denkmalliste der Stadt Kerpen/Erftkreis eingetragen. Der Schlosspark steht zudem unter Landschaftsschutz. Der Park ist ständig, die Kapelle zu bestimmten Zeiten, für die Allgemeinheit geöffnet.

Zur Förderung des Erhalts dieses Denkmal-Ensembles und seiner Teile, dessen Bedeutung weit über den lokalen Bereich hinausreicht, wird auf vielseitigen Wunsch nachstehender Verein gegründet.

§ 1

Vereinsbezeichnung

Der Verein führt den Namen

Freundes- und Förderkreis Schloß Türnich e.V.

Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Kerpen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein fördert und unterstützt die Restaurierung, Pflege und Erhaltung des Denkmal-Ensembles Schloß Türnich.

Außerdem fördert er die Erforschung der kulturgeschichtlichen Entwicklung und Bedeutung von Schloß Türnich. Der Verein ist somit auf den Gebieten der Forschung sowie des Landschafts- und Denkmalschutzes gem. § 52, Ziff. 1 AO tätig.

Alle Fördermaßnahmen sind nur in Abstimmung mit dem Eigentümer von Schloß Türnich durchzuführen.

Ein weiteres Anliegen des Vereins ist es, dass die Nutzung des Ensembles und seiner Teile in einer Weise erfolgen, die deren Geschichte und Bedeutung angemessen sind.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Zuschüssen für Projekte im Rahmen des vorerwähnten Vereinszwecks. Der Verein kann Vorträge, Seminare oder Konzerte auf Schloß Türnich fördern oder veranstalten.

§ 3 Steuerliche Vorschriften

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen hier von sind Kostenerstattungen an Vorstandsmitglieder gem. Abrechnungsbelege und Zuwendungen des Vereins an den Eigentümer von Schlosskapelle und Schlosspark Türnich zur Verwendung für Projekte im Rahmen des Vereinszwecks.

§ 4 Haushalt und Finanzen

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Erträgen des Vereinsvermögens
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen
4. Projektmitteln der öffentlichen Hand

Alle Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Um seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, kann der Verein seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen. Zu diesem Zweck kann der Verein auch einen Kapitalstock aufbauen, zu dem er Spenden mit der Maßgabe erwirbt, dass nur dessen Erträge, nicht aber die Substanz zur Deckung der satzungsgemäßen, steuerbegünstigten Aufgaben des Vereins herangezogen werden dürfen.

§ 5 Einfache Mitglieder

Die einfache Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme aufgrund eines Antrages an den Vorstand erworben.

§ 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die vom Verein verfolgten Ziele erworben haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Ernennung kann auf die gleiche Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur mit Wirkung zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Ausschließungsgrund ist insbesondere der wiederholte vorsätzliche Verstoß gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen satzungsgemäße Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. das Kuratorium

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Schatzmeister
Schriftführer
Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Dauer der Neuwahl fort dauert. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der jeweilige Eigentümer von Schloß Türnich ist geborenes Mitglied des Vorstandes als Beisitzer. Er ist berechtigt, einen Vertreter zu benennen.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.

Die Rücktrittserklärung eines Vorstandsmitgliedes ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl des oder der Nachfolger(s) wirksam.

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und des Jahresabschlusses, die Entscheidung über Förderprojekte und das sonstige Arbeitsprogramm sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten; sie bilden den Vorstand gem. § 26 BGB.

Der Vorstand tritt auf Vorschlag des Vorsitzenden bzw. des Schriftführers oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zusammen.

Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand, in der Mitgliederversammlung und im Kuratorium.

In unaufschiebbaren Fällen sind der Vorsitzende und der Schriftführer berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Vereins verantwortlich und bevollmächtigt. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und legt dem Vorstand den Jahresabschluß sowie den Voranschlag für das folgende Haushaltsjahr vor. Alle einnahmen- und ausgabenwirksamen Verträge sind mit dem Schatzmeister abzustimmen. Es obliegt dem Schatzmeister, den Vorstand gem. § 42, Abs. 2 BGB auf die Notwendigkeit eines solchen Antrags hinzuweisen.

Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle in den Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums.

Im Zahlungsverkehr ist die Unterschrift des Schatzmeisters sowie diejenige des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich (Doppelzeichnung).

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen.

Für die Wahrung des Fristbeginns gilt die Aufgabe bei der Post.

Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Für Fristen und Formen der Einladung gelten die Vorschriften über die Ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder
- c) die Wahl des Kassenprüfers
- d) die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Kassenprüfers.
- e) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaften
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
- k) die Wahl der Liquidatoren

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht zulässig.

Wahl bzw. Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder sowie des Kassenprüfers sowie Entscheidungen über Mitgliedsrechte erfolgen geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 12 Kuratorium

Zur Unterstützung und Förderung der Vereinsarbeit kann ein Kuratorium berufen werden.

Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Über die Bildung eines Kuratoriums und die Berufung seiner Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Das Kuratorium tagt nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr, auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Kuratoriumsmitgliedern. Für die Einladung gilt § 11 Abs. 2.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

Diejenigen Mitglieder des Kuratoriums, die nicht Mitglieder des Vereins sind, sind ebenfalls zur Mitgliederversammlung einzuladen, auf der sie ein Rederecht haben.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer für zwei Jahre. Der Kassenprüfer muß nicht Mitglied des Vereins sein.

Der Kassenprüfer prüft die Kasse und die Buchhaltung sowie den Jahresabschluß. Er erstellt hierüber einen schriftlichen Bericht an den Vorstand und einen Prüfungsvermerk an die Mitgliederversammlung. Der Kassenprüfer nimmt an der Mitgliederversammlung teil und trägt das Ergebnis seiner Prüfung mündlich vor.

Der Kassenprüfer hat das Recht, jederzeit Prüfungshandlungen vorzunehmen.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Satzungsänderung im Wortlaut als Anhang zur Tagesordnung mitzuteilen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder.

§ 16 Liquidation

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Die Durchführung der Liquidation erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die von der

**Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Bonn,
treuhänderisch verwaltete, gemeinnützige
Stiftung Schlosskapelle Türnich,**

die es zur Förderung des Zwecks des liquidierten Vereins oder bei Wegfall des Zwecks für eine vergleichbare Zielsetzung zu verwenden hat.

Türnich im November 2011